

Berlin, den 27 Februar.

Am 24 d., als am Geburtstage Wilhelm Grimms, hatten sich seine Zuhörer unter dem Anschluß vieler anderen Studirenden vereinigt und brachten dem theuren, vielgeliebten Manne und seinem edlen Bruder Jacob ein Ständchen. Ein kräftiger Männerchor begann mit dem Liede: "Was ist des Deutschen Vaterland?" Es schloß sich das Lied daran: "Freiheit, die ich meine, die mein Herz erfüllt." Nach diesem kamen drei Studirende als Sprecher herauf zu den Gefeierten und übergaben ein auf Pergament in sauberer Schrift geschriebenes Lied, diese Huldigung einleitend mit herzlichen Worten inniger Verehrung und Liebe. Jacob Grimm trat auf den Altan und sprach in tiefer Bewegung unter lautloser Stille Worte des Dankes und der Liebe zu den Studirenden: "Wenn ein Baum — sagte er unter Anderem — aus seinem Boden genommen und in ein fremdes Erdreich gesetzt werde, so bedürfte es einiger Zeit, ehe seine Wurzeln sich befestigen und zu neuer Kraft Nahrung gewinne; zwei Mal sey es mit ihnen so gewesen. Die Liebe und das Vertrauen der Jugend habe keinen geringen Antheil an der neugewonnenen Kraft." Er schloß damit, daß es ihn tief rühre, daß man den Tag zu dieser Feier gewählt habe, an welchem sein Bruder, das theuerste Kleinod seines Herzens, geboren sey. Diese einfachen, aus dem tiefsten Herzen gesprochenen Worte machten einen unausslöschlichen Eindruck und bezeichnen die schöne glückliche Eintracht des brüderlichen Zusammenlebens der ehrenwerthen biedern Männer, von denen Friedrich v. Naumer so treffend sagte, daß sie ihrer Gesinnung das geopfert haben, wofür so viele Andere ihre Gesinnung opfern. Hierauf sprach Wilhelm Grimm; im dankbaren Gefühle wiedergewonnener Kraft und Schönheit erwähnte er, wie er vor einem Jahre als ein kranker, kraftloser Mann dazulegen habe. Jetzt sehen Heiterkeit und Kraft und Gesundheit wieder da und treu wolle er in deren Besitz fortwirken, daß der Jugend ihr Theil davon werde u. s. w. Es wurde ein nochmaliges Lebehoch den geliebten Brüdern gebracht, auf ein viertes Lied folgte das Gaudeamus igitur und so schloß die herzliche Feier, die alle Herzen innig bewegte und gewiß als eine schöne Erinnerung im Gedächtnisse bleiben wird. (Voss. Ztg.)

Der König hat in Betreff der genauen Beobachtung der über den Verlust des Adels bestehenden Vorschriften nachstehende Cabinetsordre an das Staatsministerium erlassen: "Da der vom Staatsrathe bearbeitete Entwurf des Strafgesetzbuches, durch welches die aus den mangelhaften Bestimmungen der bisherigen Gesetze hinsichtlich des Verlustes der Ehrenrechte, namentlich des Adels und der National-

Cocarde, hervorgegangenen Uebelstände vollständige Abhülfe erhalten werden, schon bei den nächstens zusammentretenden Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werden wird, so bin Ich mit der Ansicht der Majorität des Staatsministeriums: daß von Erlassung einer besonderen Verordnung über diesen Gegenstand abzusehen sey, um so mehr einverstanden, als derselbe zu denjenigen Gegenständen des Strafgesetzbuches zu zählen ist, worüber die Stände vorzugsweise mit ihrer Erklärung zu hören sind, andererseits aber nach späteren Beschlüssen des Staatsraths der Verlust der Ehrenrechte auch noch in anderen Fällen als bei der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe oder Cassation eintreten soll (S. 35 des Entwurfs), was ein tiefes Eingehen in die einzelnen Materien nothwendig macht. Ich will demnach den vorliegenden Gesetzentwurf auf sich beruhen lassen, jedoch Sie, den Justizminister Mühler, anweisen, den Gerichten die genaue Beobachtung der über den Verlust des Adels u. s. bestehenden Vorschriften einzuschärfen. Berlin, 2 Febr. 1843. (Gez.) Friedrich Wilhelm." Auf Grund dieser allerhöchsten Ordre werden nun sämmtlichen Gerichten die bereits bestehenden landrechtlichen und anderen dahin einschlagenden Bestimmungen einzeln aufgeführt. Nachdem aufgeführt worden, daß durch richterliches Erkenntniß der Adelsverlust ausgesprochen werden solle, heißt es, es folge aus den Bestimmungen nicht, "daß die Adelsentziehung nur in diesen Fällen (Duell, Hochverrath, Landesverrath, Auflauern, Mord, Meineid und Bankrott) verwirkt sey; vielmehr geht aus dem Wesen des Adelsstandes hervor, daß Handlungen, welche eine völlige Verläugnung des Ehrgefühls oder einen hohen Grad von Bosheit zu erkennen geben, damit unvereinbar sind, daß daher die Adelsentziehung

wegen Verbrechen solcher Art vollkommen gerechtfertigt und, wie die Fassung des oben angeführten §. 91, Tit. 9, Abl. II. des allgemeinen Landrechts entspricht, den Absichten der besondern Gesetzgebung ganz entsprechend ist." So bestimmte auch schon in diesem Sinne eine Cabinetsordre vom 19 April 1800, daß, wenn ein Adelliger wegen Diebstahls oder ähnlichen Verbrechens criminell bestraft wurde, auch auf Adelsverlust zu erkennen wäre; ferner verordnete der Cabinetsbefehl vom 18 Febr. 1837 für die Rheinprovinz, daß jeder Adelige, welcher criminell verurtheilt oder wegen eines nach vollendetem 16ten Lebensjahre verübten, in den Art. 401, 403—8 oder 423 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens correctionell bestraft worden, gleichzeitig durch das erkennende Gericht des Adels verlustig erklärt werden sollte. (L. A. Z.)

Angeregt durch den Missionar Schmidt, welcher im vorigen Sommer einige Vorträge über den Zustand Ostindiens hier gehalten hat, hat sich nach dem Vorbilde der englischen Gesellschaft ein Frauen-Missionsverein gebildet, an dessen Spitze die Frau Minister Eichhorn steht, und der es sich zum Zweck gemacht hat, auf die christliche Bildung des weiblichen Geschlechts, besonders in Ostindien und Syrien, hinzuwirken. Wie das geschehen soll, zeigen die Statuten des Vereins, so wie die beigebrachten Grundsätze, nach denen der Verein verfahren wird. Obgleich eben erst ins Leben getreten, hat der Verein viel Theilnahme unter dem weiblichen Geschlechte hier gefunden. Frauen und Jungfrauen aus den höchsten und niedrigsten Ständen haben sich demselben angeschlossen. (S. A. A. Z.)